

Finanzgericht Der Präsident

Finanzgericht Baden-Württemberg • Postfach 101416• 70013 Stuttgart

Per E-Mail
Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages

Datum 22.03.2011
Name Frau Martin
Durchwahl 0711 6685-714
Telefax 0711 6685-180

E-Mail Martin@fgstuttgart.justiz.bwl.de

Aktenzeichen 3100

(Bitte bei Antwort angeben)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren BT-Drucksache 17/3802

Im Hinblick auf die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 23. März 2011 weise ich auf folgendes hin:

1. Einbeziehung der Finanzgerichtsbarkeit in den Referentenentwurf

Die Einbeziehung der Finanzgerichte in das Gesetz ergibt sich nicht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Steuerstreitigkeiten fallen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK (vgl. EGMR - Urteile vom 28. Juni 1978, C (78) 31, NJW 1979, 477; vom 12. Juli 2001 44759/98, NJW 2002, 3453; ebenso: Bundesfinanzhof - Beschlüsse vom 13. September 1991 IV B 105/90, BStBI II 1992, 148; vom 25. November 1998 IV B 10/98, BFH/NV 1999, 655; vom 1. April 2009 X B 90/08, BFH/NV 2009, 1135).

Vor diesem Hintergrund kann die Einbeziehung von Finanzgerichtsverfahren in den Entwurf für ein Gesetz zum Rechtsschutz wegen überlanger Verfahrensdauer nur auf Art. 19 Abs. 4 GG gestützt werden.

2. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

Zu § 198 Abs. 1 GVG-E:

Die unangemessene Dauer eines Gerichtsverfahrens ist laut Gesetzentwurf abhängig von der "Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens". Demnach hat im Entschädigungsverfahren nicht nur eine Prüfung der Verfahrensabläufe, sondern auch eine intensive Sachprüfung zu erfolgen. Bereits in diesem Zusammenhang ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die in § 201 Abs. 1 Satz 1 GVG-E geregelte alleinige Entscheidungszuständigkeit der Oberlandesgerichte.

Zu § 198 Abs. 3 GVG-E:

Die Regelung macht deutlich, dass eine zutreffend erhobene Verzögerungsrüge unabdingbar ist für eine erfolgreiche Entschädigungsklage. Dieses "Ineinandergreifen" führt im Hinblick auf die in § 201 Abs. 1 GVG-E geregelte konzentrierte Zuständigkeit der Oberlandesgerichte zu weiteren bedenklichen Konsequenzen:

Insbesondere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die zur Vertretung vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof berechtigt sind, wären von einer Vertretung ihrer Mandanten in einem parallel oder anschließend zu führenden Verfahren wegen Entschädigung nach §§ 198 ff. GVG-E vor dem Oberlandesgericht ausgeschlossen. Dies erscheint mit Rücksicht auf ihre Mitwirkung im finanzgerichtlichen Ausgangsverfahren und ihre sich daraus ergebenden fallbezogenen Kenntnisse nicht vertretbar. Im Übrigen führt ihr Ausschluss vor dem Oberlandesgericht dazu, dass sie sich als Prozessvertreter vor dem Finanzgericht zur Erhebung von Verzögerungsrügen genötigt sehen könnten, um eine persönliche Haftung wegen nicht oder nicht rechtzeitig erhobener Rügen zu vermeiden. Die hier vorgesehene Regelung droht damit für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu einem neuen Haftungsrisiko zu werden und die finanzgerichtlichen Verfahren mit unnötigen Verzögerungsrügen zu befrachten.

Nach § 198 Abs. 3 Satz 2 GVG-E kann die Verzögerungsrüge erhoben werden, sobald Anlass für die Besorgnis besteht, dass ein Verfahrensabschluss in angemessener Zeit gefährdet sein könnte.

Ob Anlass für eine Besorgnis einer Verfahrensverzögerung besteht, hängt nicht zuletzt auch von der Einschätzung und Erwartung der am Verfahren Beteiligten ab. Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere querulatorisch veranlagte Verfahrensbeteiligte geneigt sind, Verzögerungsrügen alsbald nach Klageerhebung einzulegen. Da der Zeitpunkt für die Einlegung der Verzögerungsrüge nicht konkret festgelegt, sondern nur unter Verwendung unbestimmter Begriffe ("soweit Anlass für die Besorgnis besteht") normiert ist, wird dieser Schritt übermäßig leicht gemacht. So verlangt die Regelung des § 198 Abs. 3 GVG-E nicht, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verzögerungsrüge vom Rügeführer dargelegt werden müssen. Es ist auch nicht anzugeben, aus welchen Gründen sich die Unangemessenheit der Verfahrensdauer ergibt (vgl. § 198 Abs. 3 Satz 3 GVG-E). Lediglich für bisher nicht in das Verfahren eingeführte Umstände, die für die Verfahrensdauer von Bedeutung sind, besteht eine Hinweispflicht. Die Begründungspflicht des Rügeführers sollte daher deutlich präziser gefasst werden.

Zu § 198 Abs. 5 GVG-E:

Ein Nebeneinander von Ausgangs- und Entschädigungsverfahren sollte vermieden werden. Dafür sprechen praktische Gesichtspunkte, wenn etwa Akten des Ausgangsgerichts vom Entschädigungsgericht angefordert werden, die das Ausgangsgericht für sein eigenes weiteres Verfahren aber selbst noch benötigt. Dies gilt insbesondere im finanzgerichtlichen Verfahren, zu dem vielfach umfangreiche Steuerakten beizuziehen sind. Ferner können die Schwierigkeit und Bedeutung des Ausgangsverfahrens, die maßgebend sind für die Beurteilung der Verfahrensdauer (§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG-E), vielfach erst eingeschätzt werden, wenn das Ausgangsgericht eine verfahrensabschließende Entscheidung getroffen hat. In einem Entschädigungsprozess könnte vorher dem möglichen klägerischen Vortrag zur angeblichen Einfachheit des verzögerten Ausgangsverfahrens substantiiert kaum entgegen getreten werden.

Eine Entschädigungsklage bereits sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erheben zu können, weckt bei den Klägern vielfach unerfüllbare Hoffnungen. Das Finanzgericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und ist dabei an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 76 Abs. 1 FGO). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Finanzverwaltung wegen knapper Ressourcen in stark zunehmendem Maße auf die elektronische Steuerveranlagung übergeht, wird der auch für die Finanzbehörde geltende Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO) vielfach von ihr nur noch eingeschränkt befolgt. Die gesetzlich gebotene und gerade auch den

nicht steuerlich beratenen Klägern zugute kommende Sachverhaltsaufklärung erfolgt häufig erstmalig durch das Finanzgericht.

Mit Rücksicht darauf missachtet die in § 198 Abs. 5 GVG-E für eine Klageerhebung vorgesehene Sechsmonatsfrist nach der Verzögerungsrüge die Realität bei den Finanzgerichten angesichts einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 18,1 Monaten im Jahr 2009.

Sofern an ein Nebeneinander von Ausgangs- und Entschädigungsverfahren wegen der präventiven Wirkung in Bezug auf den konkreten Fall festzuhalten ist, sollte die sechsmonatige "Wartefrist" zwischen Verzögerungsrüge und der Erhebung der Entschädigungsklage deutlich (auf mindestens 12 Monate) verlängert werden. Auch bei einer solchen "Wartefrist" könnte für die Extremfälle von jahrzehntelangen Verfahren (so die Gegenäußerung der Bundesregierung in Anlage 4 Drucksache 17/3802 zu Nr. 6 (Artikel 1 - § 198 Abs. 5 Satz 1 GVG) weiterhin eine präventive Wirkung entfaltet werden. Damit würde den Gegebenheiten bei der Finanzgerichtsbarkeit, aber wohl auch bei der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit eher entsprochen.

Zu Artikel 22:

Die Übergangsvorschrift sieht eine Verzögerungsrüge für alle anhängigen, aber auch für bereits abgeschlossenen Verfahren vor. Dies könnte bei den Beteiligten zu überzogenen Erwartungen führen und bei den Gerichten zu Belastungen, die kaum zu bewältigen sind.

3. Fazit

- Nach der EMRK besteht kein Erfordernis, steuerrechtliche Streitigkeiten in die vorgeschlagene Entschädigungsregelung einzubeziehen.
- Eine bei der Finanzgerichtsbarkeit verankerte Zuständigkeit für die hier fraglichen Entschädigungsklagen gewährleistet, dass die Dauer der Ausgangsverfahren unter Berücksichtigung der regelmäßig steuerrechtlich schwierig zu beurteilenden Sachverhalte entsprechend eingeschätzt werden kann. Diese finanzgerichtliche Zuständigkeit berechtigt die im Ausgangsverfahren postulationsfähigen Wirtschaftsprüfer

und Steuerberater auch bei evtl. nachfolgenden Entschädigungsklagen zur Vertretung.

• Eine mögliche Parallelität von Ausgangsverfahren und Entschädigungsverfahren sollte vermieden werden, jedenfalls sollte die Frist zwischen Verzögerungsrüge und Entschädigungsklage deutlich verlängert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Korte